



Strafverfahren bei Tierschutzfällen – TIR-Statistik 2018:

Katzenfälle fallen oft sehr spät auf

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat ihre Statistik über Tierschutzverfahren 2018 präsentiert. Zwar verzeichnete man mit total 1760 Fälle gegenüber dem Vorjahr (1704) wieder eine leichte Zunahme. Doch deckt die Statistik auch Defizite auf, abgesehen von der hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Fälle.

Tierschutzverstösse würden sehr oft bagatellisiert und die Täter infolge einer viel zu laschen Strafpraxis straffrei bleiben. Manchmal fehle es an griffigen Strukturen oder gar am Willen, die geltenden Tierschutzbestimmungen konsequent umzusetzen oder vom möglichen Strafmass Gebrauch zu machen, ist man bei TIR überzeugt. Knapp über 50 Prozent der Verfahren betreffen Heimtiere. Mit 165 Fällen liegen die Katzen zwar deutlich hinter den Hunden (699) zurück, doch würden wiederholt massive Fälle insbesondere der Vernachlässigung von Katzen entdeckt. Katzenfälle würden eben oft erst sehr spät auffallen, erklärt Bianca Koerner, TIR. Denn während Hunde mit ihren Menschen spazieren gehen, ist der Umgang mit Katzen weniger gut einsehbar.

Bussenrahmen nie ausgeschöpft

TIR stellt Mängel bei den Verfahren im gesamten Ablauf fest. Das beginnt bei der Meldung selber, der lückenhaften Bestandesaufnahme, der Nachverfolgung und Prüfung und reicht bis zur Nichtausschöpfung des Strafrahmens. Es gebe laut Körner praktisch nie Gefängnisstrafen für ein Tierschutzdelikt, und der Bussenrahmen werde nie ausgeschöpft. «Eine völlig verfilzte Katze mit Entzündungen an Krallen und im Mundraum wurde sichergestellt und musste eingeschläfert werden. Die Busse betrug 100 Franken», so Koerner. Oft kommen dabei die Artikel 52 und 54 des Strafgesetzbuches zum Tragen. Das heisst, dass eine «Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen» vorliege (Art. 52) oder der Tä-

ter durch die Tatfolge selber «seelisch belastet» würde und darum nicht zu bestrafen sei (Art. 54). So blieb eine Beschuldigte straffrei, obgleich sie in ihrer mit Exkrementen verschmutzten Wohnung über 20 Katzen gehalten hatte, die sich unkontrolliert vermehrten. Die Tiere wurden weder medizinisch versorgt noch ausreichend gefüttert, mehrere waren krank. Obschon das Veterinäramt ein partielles Katzenhalteverbot ausgesprochen hatte, hielt die Beschuldigte wenig später erneut 16 Katzen. Es folgte ein uneingeschränktes Katzenhalteverbot und alle Tiere wurden beschlagnahmt. Die Beschuldigte wurde zwar verurteilt, von einer Strafe wurde gemäss Artikel 54 abgesehen, weil die Beschuldigte durch die Beschlagnahmung stark betroffen gewesen sei.

Defizite auch bei der Rechtsanwendung

Defizite gibt es laut TIR auch «bei der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze». Das betrifft die Beurteilung beziehungsweise Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum. Die Folge ist, dass Tierschutzdelinquenten aufgrund mangelnder oder formell fehlerhafter Beweise nicht zur Rechenschaft gezogen werden oder Strafen von gerichtlicher Instanz gar aufgehoben würden.

Nach wie vor bestünden laut TIR zwischen den Kantonen grosse Unterschiede. Bewährt haben sich spezielle Fachstellen bei der Polizei (Bern, Zürich, Aargau, Solothurn) sowie spezialisierte Staatsanwälte (St Gallen). Bedeutend sei, wenn Behörden (Veterinäramt) oder private Organisationen tierliche Interessen wahrnehmen und auf Strafverfahren aktiv Einfluss nehmen können. Nach «Hefenhofen» würden nun einzelne Kantone spezielle Vollzugsstrukturen im Tierschutz einrichten, teilte Bianca Koerner mit. 🐾

Text: Roman Huber, Foto: Adobe Stock